

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Andreas Pinkwart, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Dr. Christian Eberl, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Gutmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Marita Sehn, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

### **Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Nachversteuerung als Brücke in die Steuerehrlichkeit**

#### **A. Problem**

Der Umfang der Schattenwirtschaft in Deutschland nimmt infolge der immer stärker steigenden Steuer- und Abgabenbelastung ständig zu. Die Erträge werden nicht versteuert, sondern sofort konsumiert, in der Schattenwirtschaft reinvestiert oder gespart. Im In- und Ausland wurden auf diese Weise Vermögen gebildet, deren Erträge ebenfalls nicht versteuert werden.

Ziel der Politik muss es sein, dieses Kapital zurück in den legalen Wirtschaftskreislauf zu bringen, damit seine Erträge künftig der regulären Besteuerung unterliegen. Zugleich wird das im Bereich der Schattenwirtschaft verfügbare Kapital verringert.

#### **B. Lösung**

Den Inhabern dieses Kapitals wird für einen Zeitraum von einem Jahr die Möglichkeit eingeräumt, durch eine vereinfachte Selbstanzeige ihr Kapital einschließlich der Zinsen ohne strafrechtliche Folgen zu legalisieren. Sie können es mit einem Steuersatz von 20 Prozent pauschal versteuern oder es dem Staat durch den Erwerb einer Anleihe mit einer Laufzeit von acht Jahren und einer Verzinsung von 2 Prozent überlassen, wobei vor der Öffentlichkeit Anonymität gewahrt bleiben muss. Der Staat erhält auf diese Weise hohe Steuermehreinnahmen, die zum Schuldenabbau verwendet werden sollen.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Geringfügig

## Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Nachversteuerung als Brücke in die Steuerehrlichkeit

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

(1) Kapital, dessen Erträge natürliche Personen und Körperschaften bisher nicht versteuert haben, wird unter den in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen auf Antrag mit einem pauschalen Steuersatz versteuert.

(2) Die Pauschalbesteuerung setzt voraus, dass für Veranlagungszeiträume, denen die Erträge zuzurechnen sind, bereits ein Steuerbescheid ergangen ist, in dem die Erträge nicht berücksichtigt sind.

### § 2 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt 20 vom Hundert des Kapitals, dessen Erträge bisher nicht versteuert wurden.

(2) Auf die Pauschalsteuer werden keine Zuschläge erhoben. Es werden keine Vorauszahlungen oder Vergütungen angerechnet.

### § 3 Antrag

(1) Der Antrag muss die Höhe des Kapitals enthalten.

(2) Der Antrag gilt als Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung.

(3) Die Pauschalsteuer ist einen Monat nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Finanzbehörde fällig. Wird die angemeldete Steuer fristgerecht entrichtet, sind Zinsen nicht zu entrichten.

(4) Der Antrag kann auch von einem Rechtsnachfolger oder sonstigen Dritten gestellt werden, wenn und soweit diese Personen für die Steuerschuld einstehen.

### § 4 Verzicht auf Ermittlungen

(1) In Bezug auf die Sachverhalte, die zu dem nachträglich erklärten Kapital geführt haben, finden Ermittlungen weder wegen nicht gezahlter Steuern noch wegen nicht entrichteter Sozialversicherungsbeiträge statt, wenn die Pauschalsteuer fristgerecht entrichtet wird.

(2) Die Angaben über das nachträglich zu versteuernde Kapital gelten nicht als neue Tatsachen im Sinne der Berichtungsvorschriften der Abgabenordnung. Wird für Veranlagungszeiträume, für die bereits ein Steuerbescheid erteilt wurde, die Steuerfestsetzung geändert, bleibt das pauschal versteuerte Kapital unberücksichtigt.

### § 5 Strafbewehrung

(1) Steuerordnungswidrigkeiten, Steuerstraftaten und Verstöße gegen die Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen werden in Bezug auf das im Antrag genannte Kapital nur verfolgt, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der zuständigen Finanzbehörde dem Steuerpflichtigen oder dem Antragsteller bereits die Eröffnung eines Strafverfahrens bekannt gegeben worden ist oder wenn die Pauschalsteuer nicht fristgerecht entrichtet wird.

(2) § 371 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

### § 6 Erwerb von Anleihen

(1) Auf Antrag kann das zuständige Finanzamt die Pauschalbesteuerung aussetzen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er in Höhe des bisher nicht versteuerten Kapitals eine zu diesem Zweck aufzulegende Bundesanleihe mit einer Laufzeit von acht Jahren und einem Zinssatz von zwei vom Hundert erworben hat.

(2) Ist die in Absatz 1 genannte Bindungsfrist abgelaufen, gilt die Pauschalsteuer als erloschen.

### § 7 Verfahrensvorschriften

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts Besonderes geregelt ist, sind die für die Einkommensteuer geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Form des Antrags, die Zuständigkeit der Finanzbehörde und das bei Ausführung dieses Gesetzes anzuwendende Verfahren zu regeln.

### § 8 Bestimmung des Steuergläubigers

(1) Einnahmen aus der Pauschalbesteuerung fließen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden mit den für die Einkommensteuer bestimmten Anteilen zu.

### § 9 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Anträge nach diesem Gesetz sind nur wirksam, wenn sie bis zum 30. Juni 2004 bei der zuständigen Finanzbehörde eingegangen sind.

Berlin, den 18. Februar 2003

**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

1. Das hohe Steuer- und Abgabenniveau lässt die Schattenwirtschaft boomen. Schätzungen von Wissenschaftlern besagen, dass im Jahr 2000 in Deutschland über 320 Mrd. Euro illegal erwirtschaftet wurden. Der Staat ist mangels finanzieller und personeller Ressourcen nicht in der Lage, der Schattenwirtschaft wirksam entgegenzutreten.

Die hohen Steuersätze verstärken den Steuerwiderstand und führen zu Steuerhinterziehung. Der spektakuläre Einsatz der Steuerfahndung bei Großbanken belegt, dass es seit Jahren eine massive Kapitalflucht aus Deutschland gibt.

Die bisherige Praxis der Besteuerung von Kapitaleinkünften ist in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend und wiederholt vom Bundesrechnungshof, vom Bundesfinanzhof und vom Bundesverfassungsgericht beanstandet worden. Zwar besteht die Möglichkeit, nach § 371 der Abgabenordnung unter Nachzahlung der entsprechenden Steuern Straffreiheit für die damit begangenen Steuerhinterziehungen zu erlangen und das Geld im Inland, etwa für Investitionen, zu nutzen. Die Höhe der vor allem in der Vergangenheit anwendbaren Steuersätze hält jedoch viele Steuerpflichtige von einem solchen Vorgehen ab. Überdies ist das Entdeckungsrisiko trotz der einschränkenden Interpretation des § 30a der Abgabenordnung durch den Bundesfinanzhof weiterhin überaus gering. Das spricht dafür, endlich eine der Ursachen für die Kapitalflucht zu beseitigen: Diesem Ziel dient eine an der Quelle anonym erhobene Zinsabgeltungsteuer mit einem moderaten Steuersatz.

2. Nicht versteuerte Erträge führen zur Ansammlung von Kapital, das von den Eigentümern nur eingeschränkt genutzt werden kann. Abgesehen vom privaten Verbrauch fließt solches Kapital häufig anderen Bereichen der Schattenwirtschaft zu. Die Erträge bleiben der Besteuerung im Inland entzogen. Soweit das Kapital im Ausland angelegt oder anderweitig investiert wird, steht es dem deutschen Markt nicht zur Verfügung.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt und die Haushaltssituation von Bund, Ländern und Gemeinden sollten zum Anlass genommen werden, diese Entwicklung zu verhindern. Das wird nur dann gelingen, wenn der Staat den Betroffenen anbietet, un versteuertes Geld ohne strafrechtliche Sanktionen nachzuersteuern und wieder in den legalen Wirtschaftskreislauf zu bringen. Das Angebot muss sich auch auf im Ausland befindliches Fluchtkapital und im Inland befindliches nicht versteuertes Kapital beziehen, das in vielen Fällen infolge von Schwarzarbeit gezahlt und eingenommen worden ist. Ein weiterer Aspekt: Ein klares Angebot des Staates zur Legalisierung un versteuerten Geldes wirkt auch künftigen kriminellen Machenschaften entgegen.

3. Den Inhabern dieses Kapitals wird daher für einen Zeitraum von einem Jahr die Möglichkeit eingeräumt, ihr Kapital ohne strafrechtliche Folgen zu legalisieren. Sie können es mit einem Steuersatz von 20 Prozent pauschal versteuern oder es dem Staat durch den Erwerb einer Anleihe mit einer Laufzeit von acht Jahren und einer Verzinsung von 2 Prozent überlassen, wobei vor der Öffentlichkeit Anony-

mität gewahrt bleiben muss. Das bedeutet für die Betroffenen einerseits eine spürbare finanzielle Belastung. Der Staat andererseits erzielt im Geltungsjahr dieses Gesetzes einmalig hohe Steuermehreinnahmen, die ohne diese Regelung ausblieben. Erwerben die Betroffenen die Anleihe, spart der Staat Ausgaben für Zinsen, da Schuldtitel mit einer achtjährigen Laufzeit am Kapitalmarkt erheblich teurer sind. Darüber hinaus unterliegen die Erträge dieses Kapitals, das sich dauerhaft wieder im legalen Wirtschaftskreislauf befindet, auch künftig der Besteuerung. Der Staat erhält auf diese Weise hohe Steuermehreinnahmen, ohne die legal am Markt tätigen Unternehmen stärker zu belasten. Zugleich vergrößert sich damit der Handlungsspielraum für den dringend gebotenen Schuldenabbau.

### B. Einzelbegründung

#### Zu § 1 (Steuergegenstand)

In Absatz 1 wird geregelt, dass eine Nachversteuerung bisher nicht versteuerter Kapitalerträge mit einer Pauschalsteuer auf das Kapital möglich ist. Es kommt dabei nicht darauf an, woher das Kapital stammt, ob die Erträge im Inland steuerpflichtig waren und aus welchem Grund sie bisher nicht versteuert worden sind. Die besondere Art der Besteuerung des Kapitals setzt einen Antrag voraus, der innerhalb des Geltungszeitraums des Gesetzes (§ 9) zu stellen ist.

Durch die freiwillige Pauschalversteuerung sollen im Grundsatz nur diejenigen Erträge und Umsätze erfasst werden, die sonst steuerlich nicht berücksichtigt worden wären. Nach Absatz 2 ist die Pauschalbesteuerung deshalb nicht zulässig, wenn für den Veranlagungszeitraum noch kein Steuerbescheid ergangen ist; dem Steuerpflichtigen ist insoweit zuzumuten, die Erträge und Umsätze in üblicher Weise der Besteuerung zu unterwerfen.

#### Zu § 2 (Steuersatz)

Das zeitlich begrenzte Verfahren der Pauschalversteuerung soll möglichst einfach gestaltet werden. Mit einem Steuersatz von 20 vom Hundert auf das Kapital wird einerseits ein Anreiz geschaffen, Finanzmittel wieder dem allgemeinen Wirtschaftskreislauf zuzuführen. Andererseits wird damit auch das fiskalische Interesse ausreichend berücksichtigt, weil zusätzlich zu der einmaligen Pauschalversteuerung die entsprechenden Geldmittel auch künftig als Steuerquelle zur Verfügung stehen.

Es entspricht dem Vereinfachungsgedanken, von allen Zu- und Abrechnungen abzusehen (Absatz 2).

#### Zu § 3 (Antrag)

Nach Absatz 1 muss der Antrag die Höhe des Kapitals enthalten. Damit wird nicht nur die Bemessungsgrundlage für die Pauschalversteuerung festgelegt, sondern zugleich der Rahmen der Ermittlungssperre (§ 4). Es ist nicht erforderlich anzugeben, aus welcher Quelle das Kapital stammt oder in welchem Jahr es erworben wurde; das wäre in vielen Fäl-

len wegen der bei illegalen Transaktionen meist fehlenden Aufzeichnungen auch kaum praktikabel.

Für den Antrag gelten nach Absatz 2 die Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung über Steueranmeldungen (insbesondere § 167 in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung), soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes regelt. Die Steuer ist demnach vom Steuerschuldner selbst zu berechnen.

Nach Absatz 3 ist die Pauschalsteuer spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags in Höhe des selbst errechneten Betrages zu entrichten. Zusätzliche Zinsen, insbesondere Hinterziehungszinsen (§ 235 der Abgabenordnung) sind nicht zu entrichten, wenn und soweit die angemeldeten Steuerbeträge fristgerecht eingehen.

An einer Nachversteuerung können in bestimmten Fällen auch Dritte (Erben, andere Rechtsnachfolger, Vermögensverwalter, Mitgesellschafter usw.) ein Interesse haben. Nach Absatz 3 können auch diese Personen die Pauschalversteuerung beantragen; sie werden insoweit durch den Antrag und die Steueranmeldung selbst zu Steuerschuldnern. Dies setzt indessen die eindeutige Erklärung voraus, dass diese Personen selbst für die fremde Steuerschuld eintreten wollen (§ 48 der Abgabenordnung) und dass die Finanzbehörde zustimmt.

#### **Zu § 4 (Verzicht auf Ermittlungen)**

Es gibt nur dann einen ausreichenden Anreiz für eine freiwillige Nachversteuerung, wenn die Angaben nicht Ermittlungshandlungen der Behörden auslösen. Nach Absatz 1 sind solche Ermittlungen in Bezug auf das nachträglich angemeldete Kapital ausgeschlossen. Dies bezieht sich auch auf Zinserträge und Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit, die zur Bildung versteckten Kapitals geführt haben. Nicht eingeschränkt sind allerdings Ermittlungen wegen allgemeiner Straftaten.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass insoweit auch die Berichtigungsvorschriften der Abgabenordnung (§§ 172 ff. der Abgabenordnung) nicht anzuwenden sind. Für den Fall, dass bereits vorhandene Steuerbescheide aus anderen Gründen geändert werden müssen, bleiben die pauschal versteuerten Erträge unberücksichtigt.

#### **Zu § 5 (Strafbewehrung)**

Die Regelung lehnt sich an § 371 der Abgabenordnung an und dient der Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Sie soll es dem Steuerpflichtigen ermöglichen, nach einem entspre-

chenden Antrag und Entrichtung der Pauschalsteuer Straffreiheit zu erlangen.

#### **Zu § 6 (Erwerb von Anleihen)**

Anstelle der Pauschalversteuerung soll der Steuerpflichtige eine zweite Möglichkeit erhalten, die bisher nicht versteuerten Erträge wieder dem Geldkreislauf zuzuführen. Zu diesem Zweck legt der Bund eine Anleihe mit einer Laufzeit von acht Jahren und einem Zinssatz von zwei Prozent auf. Mit dem Erwerb dieser Anleihe verzichtet der Betroffene auf eine höhere Verzinsung am Kapitalmarkt, überlässt dem Staat einen günstigen Kredit und wird so ebenfalls finanziell spürbar belastet. Der theoretische „Zinsverlust“ im Verhältnis zum Kapitalmarktzins soll in der Höhe etwa der Pauschalversteuerung entsprechen.

Die ausgesetzte Pauschalsteuer gilt als erloschen (§ 47 der Abgabenordnung), wenn die achtjährige Bindungsfrist abgelaufen ist.

#### **Zu § 7 (Verfahrensvorschriften)**

Gemäß Absatz 1 sind die für die Einkommensteuer geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Absatz 2 enthält die Ermächtigung für die Bundesregierung, durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung weitere Anwendungsvorschriften, insbesondere über die Form des Antrags, über abweichende örtliche Zuständigkeiten und das weitere Verfahren zu erlassen.

#### **Zu § 8 (Bestimmung des Steuergläubigers)**

Steuergläubiger sind der Bund, die Länder und die Gemeinden mit ihren für die Einkommensteuer festgelegten Anteilen.

#### **Zu § 9 (Inkrafttreten)**

Die Sonderregelungen des Gesetzes sollen nur für ein Jahr gelten. Dieser Zeitraum ist für Steuerschuldner und Berater ausreichend, um die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die liquiden Mittel für die Pauschalversteuerung oder den Erwerb der Anleihe bereitzustellen. Auch erhöht die zeitliche Begrenzung die Anreizwirkung, Kapital in den legalen Wirtschaftskreislauf zurückzuführen. Überdies ist das Absehen von strafrechtlichen Sanktionen rechtspolitisch nur vertretbar, wenn dies auf einen engen Zeitraum begrenzt bleibt.